

Positionspapier von PRO Mönchweiler e.V. zum aktuellen Bebauungsplanverfahren Egert II/III

Der Bebauungsplan, der beschlossen werden soll, muss abgefasst sein.

Zielsetzung für den neuen Bebauungsplan:

1. Verhinderung der Feststoffkonditionierungsanlage; der Feststoffkonditionierung.
2. Zukunftsorientierte Festlegung damit:
 - die Umwelt und die Bevölkerung von Mönchweiler vor schädlichen oder potentiell schädlichen Einflüssen geschützt wird,
 - die Gemeindeverwaltung in Entscheidungsprozesse für die Ansiedlung neuer Industrieanlagen rechtzeitig informiert wird,
 - vorhandene Betriebe expandieren oder sich neue Betriebe ansiedeln können,
 - **eine Situation wie 2009 in Mönchweiler nicht mehr möglich ist.**

Nach Durchsicht der uns von der Gemeinde/Prof. Sparwasser überlassenen Unterlagen zum neuen Bebauungsplan, haben wir große Zweifel, dass die gesetzten Ziele erreicht werden.

Die Bedenken bestehen hinsichtlich:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzung**
- 2. Lärmkontigentierung**
- 3. Der weiterhin bestehenden Genehmigungen für das alte Betriebsgelände der Firma Hezel**

1. Planungsrechtliche Festsetzung

Die im Bebauungsplanentwurf verwendete planungsrechtliche Festsetzung wurde praktisch identisch, bis auf die Konditionierung von gefährlichen Stoffen aus dem rechtsungültigen Bebauungsplan von 2008 übernommen.

Dies obwohl

1. nun bekannt ist, was sich hinter den Ziffern 8.11 folgende der 4. BimschG verbirgt und
2. die Firma Hezel in Ihren Begründungen zur Erweiterung und Verlagerung der Firma niemals die Einführung anderer Technologien beantragt hat.

Zur Erinnerung:

Tischvorlage 14.06.2004 „Änderung GE in GIE“ (es wird ausschnittweise zitiert)

Begründung der Fa. Hezel: ...beträchtliche Kapazitätsengpässe insbes. im Schrott- und Metallhandel sowie erhebliche Behinderung der Abläufe auf dem Gelände Waldstrasse 1

.... Auf dem neuen Gelände sollen die folgenden Anlagen untergebracht werden:

1. Hallen zur Lagerung von Almetallen, Papier, Kunststoffen und er Demontage von Altautos und Elektroschrott ... diese werden so gestaltet, dass sie dem Lärmschutz dienen.
2. Flächen zur Lagerung von Altholz, Baurestmassen, Kupolschrotten, Blechabfällen, Sperrmüll und Gewerbeabfällen.
3. Schredderanlage für Altholz und Kunststoff
4. Verwaltungsgebäude
5. Warteschleife für ankommende LKW vor der Waage

Nach dem Bebauungsplan (Entwurf Gemeinde/Prof. Sparwasser), Stand 15.07.2010 sind nach einer unzumutbaren, weil nicht eindeutigen Formulierung, alle Spalte 2 Anlagen nach der 4. BImSchV mit Ausnahme von Spalte 2, Ziff. 8.11 a,aa zulässig.

Außerdem sollen Spalte 1 Anlagen zulässig sein, wie sie aufgeführt sind, also 8.9b, 8.11, 8.12, 8.13 und 8.15.

(Anmerkung)

Die Spalte 1 Anlagen haben gegenüber den Spalte 2 Anlagen den größeren Durchsatz, sind also grundsätzlich kritischer zu bewerten.

Anlagen nach Spalte 2, Ziff. 8.11a, aa betreffen die Anlagen mit Behandlung durch Vermengen, Vermischen oder durch Konditionieren, also die sogenannte Feststoffkonditionierung. Diese Position wird auch wieder bei der Spalte 1 Anlagen aufgeführt; dabei ist die 8.11 aa, die o.g. Feststoffkonditionierung.

Pos. 8.11 bb, sind Anlagen, in denen gefährliche Abfälle verbrannt werden (ähnlich Müllverbrennung)

Pos. 8.11 cc, sind Anlagen zur Wiederaufbereitung von Öl (Ölraffination).

Pos. 8.11 dd, sind Anlagen zur Wiederaufbereitung von Säuren und Laugen (Regenerierung)

Pos. 8.11 ee, sind Anlagen zur Rückgewinnung/Regenerierung von organischen Lösungsmitteln.

Pos. 8.11 ff, sind Anlagen zur Wiedergewinnung von Stoffen, die zur Bekämpfung von Verunreinigungen dienen (Reinigungsmittel).

Die Pos. 8.9 .b, betrifft die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr.

Anlagen nach Pos. 8.12 beinhalten die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 150 Tonnen.

Anlagen nach Pos. 8.13 erfassen die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen mit den Mengen wie in Pos. 8.12.

Unter Pos. 8.15 sind die Anlagen zu Umschlagen von gefährlichen Stoffen gelistet.

Nach Diskussion in der Bürgerinitiative Pro Mönchweiler wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Unter Bezug auf die 4. BimSchV sind alle Anlagen nach Spalte 1 und 2 zur Ziffer 8.11 grundsätzlich auszuschließen; damit ist auch die Feststoffkonditionierung ausgeschlossen.
- Die Anlagen zu den Ziffern 8.12, 8.13 und 8.15 sind wie folgt zu limitieren:
 - Ziff. 8.12, zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen.
 - Ziff. 8.13, zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 50 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen.
 - Ziff. 8.15, Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen pro Tag.

Diese limitierten Mengenangaben sind durch das Landratsamt bereits genehmigt. Die Mengenbeschränkungen sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und Gründen des Lärmschutzes erforderlich. Ob bei diesen Mengen der Lärmschutz eingehalten werden kann, ist noch nicht festgestellt.

(Hinweis)

Gefährlich Stoffe und ihre Auswirkungen sind beispielhaft auf unserer Homepage www.pro-moenchweiler.de aufgeführt.

Lärmbelästigung durch den Verkehr der Maßnahme – pro Lkw können je nach Abfallart 12 bis 40 Tonnen, im Mittel 20 Tonnen, geladen werden.

Zu 2. Lärmkontingentierung

Lärmgutachten vom August 2010 (Fichnter Walter & Transportation)

1. Bedenken zum Fazit und Empfehlungen, die abgeleitet werden
 - a. Bei „Normale Auslastung“ werden erlaubte Immisionshöchstwerte nach TA Lärm gerade noch eingehalten, **die dabei angegebene Stoffumschlagmenge entspricht nicht einmal der bereits 2005 für das Altgelände angegebenen max. Umschlagmenge !!**
 - b. **Bei „Hoher Auslastung“ werden** erlaubte Immisionshöchstwerte nach TA Lärm an den **meisten Meßpunkten überschritten. Die angegebene Stoffumschlagmenge entspricht der bereits 2008 für die Betriebserweiterung erteilten Genehmigung angegebenen max. Umschlagmenge !!** Was geschieht, wenn das Landratsamt weitere Umschlagmengen genehmigt?
 - c. Das Altgelände wird in der Berechnung nicht berücksichtigt.
 - d. Ebenso findet die B33 mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr sowie die Schallausbreitung durch die bevorzugte Windrichtung im Bezug auf die Wohngebiete, keine Beachtung bei der Berechnung.
 - e. Es werden keine Meßpunkte in die angrenzenden reinen Wohngebiete gelegt.

Aus diesem Grund sind Begrenzungen der Umschlagmengen erforderlich, ebenso eine Gesamtlärbetrachtung der Schutzgüter Mensch und Umwelt.

Zu 3. Altes Betriebsgelände:

Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich in welcher Form der Betrieb auf dem alten Gelände weitergeführt wird. Welche Emissionen werden in Zukunft von diesem Gelände ausgehen? Was hat die sogenannte Entsiegelung für Auswirkungen auf die Tätigkeiten auf dem Gelände. Müssen erteilte Genehmigungen zurückgegeben werden? Was passiert, wenn die Entsiegelung nicht, wie im Vertrag gefordert bis September 2011 vollzogen ist?